Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 1945 Nr. 3 ausgegeben am 25. Januar 1945

Sanitätsgesetz

vom 19. Januar 1945

Dem nachstehenden vom Landtage in seiner Sitzung vom 18. Januar 1945 gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

Die Leitung des gesamten Sanitätswesen

Art. 1

Die oberste Leitung des gesamten Humansanität- und des Veterinärwesens einschliesslich der ärztlichen Berufs- und Standesangelegenheiten sowie die Handhabung der Gesetze und Verordnungen betreffend das Gesundheitswesen und der Hygiene obliegt der Regierung. Gegen ihre Entscheidung ist ein Rekurs unzulässig.

1. Abschnitt

Humansanitätswesen

Die Sanitätskommission

Art. 2

Zur unmittelbaren Beaufsichtigung des Sanitätswesens sowie zur Durchführung der gegenständlichen Gesetze und Verordnungen bestellt die Regierung eine Sanitätskommission als ständige Vollzugsbehörde.

Art. 3

1) Die Sanitätskommission besteht aus drei Mitgliedern, und zwar zwei Ärzten, welche von der Regierung nach Anhörung des Ärztevereines bestellt werden, und einem Mitgliede der Regierung, sowie aus einem Ersatzmnn aus dem Ärztestande.

2) Den Vorsitz führt das Mitglied der Regierung, dem jeweils das Ressort "Sanität" durch das Regierungskollegium übertragen wurde.

3) Der Vorsitzende (Obmann) des Ärztevereines soll in der Regel als Mitglied in die Sanitätskommission gewählt werden.

4) Die Mandatsdauer der Mitglieder der Sanitätskommission beträgt vier Jahre.

5) Die Sanitätskommission gibt sich eine Geschäftsordnung, welche der Genehmigung durch die Regierung bedarf.

6) Der Landesphysikus nimmt an den Sitzungen der Sanitätskommission mit beratender Stimme und als Antragsteller teil.

7) Die Sanitätskommission führt Protokoll über ihre Sitzungen und bestellt ihren Protokollführer.

Art. 4

1) Der Sanitätskommission obliegt insbesondere die Überwachung der allgemeinen Volksgesundheit und der öffentlichen Hygiene, die Handhabung der Gesetze und Verordnungen betreffend die öffentliche Gesundheit sowie die Oberaufsicht über die Ärzte, Zahnärzte und Apotheker. Den Weisungen und Verfügungen der Sanitätskommission hat auf dem Gebiete des Sanitätswesens jedermann Folge zu leisten.

2) Gegen alle Beschlüsse, Entscheidungen und Verfügungen der Sanitätskomission ist die Beschwerde an die Regierung zulässig. Die Regierung entscheidet im einfachen Verwaltungsverfahren endgültig.

Art. 5

1) Der Sanitätskommission unmittelbar unterstelt sind der Ärzteverein und der Zahnärzteverein als Berufs- und Standesorganisationen.

2) Die Sanitätskommission überwacht die Standesführung der Ärzte und Zahnärzte, erledigt Beschwerden gegen dieselben unbeschadet des gerichtlichen Rechtsweges und fungiert als Rekursstelle gegen Beschlüsse

der gesetzlich anerkanten Berufs- und Standesorganisationen der Ärzte und Zahnärzte in Berufs- und Standesangelegenheiten.

Art. 6

1) Der Sanitätskommission obliegt die Konzessionserteilung zur Ausübung des ärztlichen, zahnärztlichen und Apothekerberufes sowie für die in Art. 20 genannten Betriebe.

2) Gegen Konzessionsverweigerung ist der Rekurs an die Regierung zulässig; gegen deren Entscheidung ist in diesem Falle die Beschwerde an die Verwaltungsbeschwerdeinstanz offen.

3) Der zeitlich begrenzte Entzug der Konzession zur Ausübung der gesamten ärztlichen Praxis sowie der Konzession als Zahnarzt und Apotheker ist der Sanitätskommission vorbehalten. Diese ist dabei an die Bestimmung gebunden, dass ein solcher Konzessionsentzug nur aus schwerwiegenden Gründen, beispielsweise wegen wiederholter Verstösse gegen das öffentliche Ansehen des ganzen Berufes und Standes, erfolgen darf. Auch steht gegen eine diesbezügliche Verfügung der Sanitätskommission in jedem Falle die Beschwerde an die Regierung offen.

4) Schliesst jedoch die Weiterführung der Berufsberechtigung schwere Gefahren in sich, so darf die Regierung mit dem Entzuge der Berechtigung auch die sofortige Aufhebung der Praxis auf die Dauer bis zu zwei Jahren anordnen.

5) Der endgültig und auf Lebenszeit verhängte Entzug der Konzession zur Ausübung der gesamten ärztlichen Praxis ist ausschliesslich der Regierung vorbehalten. Er darf nur erfolgen, wenn der betreffende Arzt vom ordentlichen Gericht wegen Verbrechens oder schweren Vergehens in Ausübung seines Berufes rechtskräftig verurteilt worden ist.

Art. 7

Für die Behandlung aller die Zahnärzte unmittelbar berührenden Angelegenheiten ist ein Mitglied der Zahnärzteschaft zur Sitzung der Sanitätskommission beizuziehen. Die Ernennung dieses Beisitzers erfolgt nach Anhörung der Zahnärzteschaft durch die Regierung. Der zahnärztliche Beisitzer hat in allen die Zahnärzteschaft berührenden Angelegenheiten in der Sanitätskommission Sitz und Stimme.

Art. 8

In allen jenen Angelegenheiten der Sanitätskommission, welche als Grenzgebiet zwischen der öffentlichen Volksgesundheit einerseits und dem allgemeinen Veterinärwesen andererseits zu gelten haben, wird der Landestierarzt zu den Sitzungen der Sanitätskommission zugezogen. Er hat in diesen Angelegenheiten Sitz und Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet, ebenso wie im analogen Falle des Art. 7, der Vorsitzende der Sanitätskommission.

Der Landesphysikus

Art. 9

1) Der Landesphysikus ist ausführendes Organ der Sanitätskommission, sofern nicht Berufs- und Standesangelegenheiten betroffen werden.

2) Der Landesphysikus wird von der Regierung nach Anhörung eines Vorschlages der Sanitätskommission auf jeweils sechs Jahre gewählt.

3) Er ist an die Weisungen und Aufträge der Sanitätskommission gebunden. Diese kann in allen Fragen des Sanitätswesens auch unmittelbar von Amtes wegen, sei es durch eines oder mehrere ihrer Mitglieder, eingreifen.

Art. 10

Der Landesphysikus beaufsichtigt im Auftrage der Sanitäitskommission insbesondere:

a) die Apotheken und Drogerien;

b) den Handel mit Medikamenten und medikamentähnlichen Produkten;

c) die ärztliche Betreuung armer Kranker in den Gemeinden, unter Wahrung der freien Arztwahl;

d) den sanitären Zustand der öffentlichen Armen- und Krankenanstalten;

e) die Schulhygiene;

f) die Hebammen und eventuell konzessioniertes Krankenpflegepersonal;

g) die Säuglingsfürsorge.

Art. 11

Im Auftrage der Sanitätskommission fungiert der Landesphysikus in der Regel als Gerichtsarzt, hat über amtliche Aufforderung polizeilich- oder gerichtsmedizinische Untersuchungen vorzunehmen und darüber Gutachten abzugeben. Er ist für die ärztliche Betreuung erkrankter Häftlinge besorgt, unter Wahrung der freien Arztwahl.

Art. 12

Der Landesphysikus erlässt erste Anordnungen bei Auftreten von Epidemien oder sonstigen plötzlichen Gefahren für den öffentlichen Gesundheitszustand und beantragt in solchen Fällen die sofortige Einberufung einer Sitzung der Sanitätskommission.

Art. 13

Der Landesphysikus erstattet halbjährlich am 1. Januar und am 1. Juli zuhanden der Sanitätskommission schriftlichen Bericht über seine Tätigkeit im vergangenen Halbjahr und über seine Beobachtungen betreffend den öffentlichen Gesundheitszustand.

Von den Medizinalpersonen

Art. 14

Medizinalpersonen im Sinne des Gesetzes sind:

a) Ärzte;

b) Zahnärzte;

c) Apotheker;

d) Hebammen;

e) Krankenschwestern in öffentlichen Diensten;

f) konzessionierte Krankenpfleger und Masseure beiderlei Geschlechtes;

g) andere auf dem Gebiete des Sanitätswesens in Tätigkeit tretende Personen (Art. 32).

Art. 15

Sämtliche Medizinalpersonen unterstehen in Ausübung ihres Berufes und ihrer Tätigkeit der Sanitätskommission.

Art. 16

Die Regierung erlässt nach Anhörung der Sanitätskommission auf dem Verordnungswege nach Massgabe dieses Gesetzes Bestimmungen über die Voraussetzungen, unter welchen Konzessionen aller Art auf dem Gebiete des Sanitätswesens erteilt werden.

Die Ärzte

Art. 17

Die Ausübung des ärztlichen Berufes ist konzessionspflichtig. Die Erteilung der Konzession erfolgt durch die Sanitätskommission. Die Konzession darf nur an diplomierte Doktoren der Medizin erteilt werden. Die Sanitätskommission ist berechtigt, das Doktordiplom einer Überprüfung zu unterziehen und vorzuschreiben, dass zur Ausübung des ärztlichen Berufes in Liechtenstein nur die Diplome anerkannter Universitäten berechtigen. Die Konzession wird auch bei Vorliegen eines anerkannten Doktordiplomes nur erteilt, wenn sich der Bewerber darüber auszuweisen vermag, dass er nach seiner Promotion mindestens zwei Jahre hindurch auf dem Gebiete der Heilkunde praktisch tätig gewesen ist.

Art. 18

1) Der Sanitätskommission obliegt auch die Konzessionserteilung für Fachärzte.

2) Sie kann dabei eine über zwei Jahre hinausgehende praktische Tätigkeit in dem betreffenden Spezialfach an einer von ihr anerkannten Klinik vorschreiben.

Art. 19

Fachärzte dürfen ihre Praxis nur in ihrem Spezialgebiet ausüben; das Spezialgebiet ist in der Konzessionsurkunde genau zu umschreiben.

Art. 20

Die Eröffnung und der Betrieb von Privatkliniken und Privatsanatorien, Heil- und Pflegeanstalten, Heilbädern und therapeutischen Stationen aller Art sind konzessionspflichtig; auch auf diesem Gebiet hat die Sanitätskommission den Umfang der zu konzessionierenden Betätigung in der Konzessionsurkunde in jedem Einzelfall genau zu umschreiben.

Art. 21

Jede Betätigung im Sinne einer ärztlichen Behandlung, mit Ausnahme der ersten Hilfeleistung bei Unglücksfällen, ist ausschliesslich den konzessionierten Ärzten vorbehalten. Jede Behandlung mit Geheimmitteln oder Mitteln, deren Zusammensetzung nicht oder nicht genügend ersichtlich ist, durch Nichtärzte ist strengstens untersagt.

Art. 22

Die Regierung kann nach Anhörung der Sanitätskommission auf dem Verordnungswege nach Massgabe dieses Gesetzes genauere Bestimmungen über die Ausübung des Berufes als Arzt erlassen.

Der Ärzteverein

Art. 23

1) Als einzige gesetzliche anerkannte Berufs- und Standesvertretung der Ärzte des Landes hat der am 5. Januar 1938 gegründete liechtensteinische Ärzteverein zu gelten.

2) Derselbe ist die erstinstanzlich zuständige Stelle für alle ärztlichen Berufs- und Standesangelegenheiten. Ein Rekurs an die Sanitätskommission als zweite Instanz ist in jedem Falle zulässig.

3) Die Standesordnung, die Tarife, die Mitgliederbeitragsbeschlüsse sowie jene Beschlüsse und Vereinbarungen des Ärztevereines, welche

sich auf Berufs- und Standesangelegenheiten beziehen, sind für alle Ärzte des Landes, also sowohl für Allgemeinärzte als auch für Fachärzte verpflichtend. Allgemein verbindliche Ordnungen, Beschlüsse und Sanktionen bedürfen der Genehmigung durch die Sanitätskommission.

Art. 24

1) Der Ärzteverein kann der Sanitätskommission auf dem Gebiete des allgemeinen Sanitätswesens Anregung und Vorschläge unterbreiten.

2) Die Sanitätskommission soll den Ärzteverein in wichtigen Fragen der Volksgesundheit anhören.

Die Zahnärzte

Art. 25

1) Die Ausübung des Berufes als Zahnarzt ist konzessionspflichtig. Die Konzessionserteilung obliegt der Sanitätskommission.

2) Voraussetzungen und Bedingungen für die Konzessionserteilung sind insbesondere:

a) der Besitz eines Diplomes einer anerkannten Universität (Art. 17) über die Eignung und Befähigung als Zahnarzt;

b) eine mindestens einjährige praktische Tätigkeit nach Erlangung des Diplomes.

Art. 26

Die Zahnärzte unterstehen in der Ausübung ihres Berufes gleichfalls der Sanitätskommission.

Art. 27

Die Regierung kann auf dem Verordnungswege nach Massgabe dieses Gesetzes genauere Bestimmungen über die Ausübung des Berufes als Zahnarzt erlassen.

Der Zahnärzteverein

Art. 28

Eine Standesordnung des Zahnärztevereines und andere für alle Zahnärzte verbindliche Beschlüsse sowie Sanktionen bedürfen der Genehmigung durch die Sanitätskommission.

Die Zahntechniker

Art. 29

Zahntechnikern wird eine Konzession zur Ausübung der Zahnheilkunde (konservierende Zahnbehandlung) nicht erteilt. Konzessionen und Berufsausübungen, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits erteilt bzw. gestattet worden waren, werden bis auf weiteres anerkannt. Die Tätigkeit solcher Zahntechniker hat sich auf Laboratoriumsarbeiten, konservierende Zahnbehandlung ohne chirurgische Eingriffe, Erstellung und Einsetzung von Prothesen und Teilen von solchen zu beschränken.

Die Apotheker

Art. 30

1) Den Apothekerberuf darf nur ausüben, wer durch Konzession der Sanitätskommission hierzu befugt ist.

2) Eine solche Konzession kann nur erteilt werden, wenn sich der Bewerber über den Besitz eines Diploms einer anerkannten Universität, über die Eignung und Befähigung als Apotheker und eine mindestens 2 jährige Praxis ausweist. Die Regierung erlässt auf Vorschlag der Sanitätskommission eine Verordnung betreffend Ausübung des Apothekerberufes und Regelung des Apothekenwesens.

Dienstverpflichtung

Art. 31

Jeder im Lande ansässige und praktizierende Arzt, Zahnarzt und Apotheker ist verpflichtet, auf Anruf einer Behörde oder Partei seinen beruflichen Beistand zu leisten, sofern nicht wichtige Verhinderungsgründe oder entgegenstehende Vorschriften der Standesordnung vorliegen.

Weitere Medizinalpersonen

Art. 32

1) Mit Ausnahme der Berufe als Arzt, Zahnarzt und Apotheker, für welche die Sanitätskommission Konzessionierungsbehörde ist, dürfen alle Berufe, Erwerbszweige und Betätigungen auf dem gesamten Gebiete des Sanitätswesens nur auf Grund einer Konzession der Regierung ausgeübt werden.

2) Hierher gehören insbesondere: Hebammen, Fürsorgerinnen, Krankenpfleger und Krankenpflegerinnen, Fusspfleger, Masseure und Orthopädisten; ferner Drogisten bzw. Drogerien sowie Gemischtwarenhandlungen, soweit sie sich mit dem Vertrieb von Heilmitteln befassen.

3) Die Regierung kann auf dem Verordnungswege die Voraussetzungen und Bedingungen für die Erteilung und den Entzug solcher Konzessionen festsetzen und die Berufsausübung umschreiben. Die unmittelbare Kontrolle aller vorstehend genannten Berufe, Erwerbszweige und Beschäftigungen obliegt der Sanitätskommission, welche ihrerseits den Landesphysikus mit der Ausübung der Kontrolle beauftragen kann.

2. Abschnitt
Veterinärwesen

Der Landestierarzt

Art. 33

Der Landestierarzt, welcher von der Regierung auf die Dauer von jeweils sechs Jahren gewählt wird, hat den allgemeinen Zustand der Haustiere zu überwachen und, sobald er vom Ausbruch seuchenartiger Krankheiten innerhalb des Landes oder in der Nähe der Grenze ausserhalb desselben Kenntnis erhält, der Regierung hiervon Anzeige zu machen und bei drohender Gefahr erste Anordnungen zu treffen.

Art. 34

Der Landestierarzt hat die Durchführung der gesamten veterinärpolizeilichen Gesetzgebung und Verordnung zu überwachen. Er gibt über Aufforderung Gutachten in veterinärpolizeilicher Hinsicht ab, kontrolliert sämtliche veterinärpolizeilichen Organe des Landes, insbesondere die Fleischbeschauer und Viehinspektoren, und hält an Seuchenorten die nötige Nachschau ab.

Art. 35

1) Der Landestierarzt steht der Regierung in allen Fragen der Tierzucht bei. Er erstattet bei Ausruch von Seuchen unverzüglich Anzeige an die Regierung. Er kontrolliert die Anzeigepflicht von Gemeindebehörden und Privaten, insofern eine solche Anzeigepflicht durch Spezialgesetze bestimmt ist. Er übt die Kontrolle über die Behandlung erkrankter Tiere sowie über die Beseitigung gefallener oder getöteter Tiere und über die Benützung des Fleisches aus.

2) Der Landestierarzt ist verpflichtet, Nichtbeobachtung von Gesetzen und Verordnungen betreffend das Veterinärwesen unverzüglich zur Anzeige zu bringen.

3) Der Landestierarzt erstattet der Regierung alljährlich schriftlichen Bericht über seine Amtstätigkeit und führt ein Tagebuch über seine Amtsverrichtung.

Die Tierärzte

Art. 36

1) Die Ausübung des Berufes als Tierarzt ist konzessionspflichtig. Eine Konzession kann nur erteilt werden, wenn sich der Bewerber über das Diplom einer anerkannten Universität und mindestens eine zweijährige Praxis ausweist.

2) Die Regierung ist ermächtigt, eine Verordnung betreffend die Ausübung des Tierarztberufes zu erlassen.

3. Abschnitt
Handel mit Heilmitteln

Art. 37

Jegliches Hausieren mit Heilmitteln oder Mitteln, welche als Heilmittel bezeichnet oder ausgegeben werden, sowie jedes öffentliche Anpreisen von Heilmassnahmen und Heilmethoden ist auf dem Gebiete des Fürstentums strengstens verboten.

Art. 38

1) Die Sanitätskommission stellt, gegebenen Falles unter Zuziehung des Landestierarztes (Art. 8), Medikamentenlisten auf für Heilmittel, die

a) nur in konzessionierten Apotheken und in den Hausapotheken der berufsausübenden Ärzte (Liste A) gemäss Pharmacopoea Helvetica,

b) in den vorgenannten Betrieben sowie in konzessionierten Drogerien (Liste B),

c) in Gemischwarenhandlungen (Liste C), geführt werden dürfen.

2) In Gemischtwarenhandlungen dürfen nur Mittel vertrieben werden, welche keinerlei Gifte enthalten.

3) Die vorgenannten Medikamentenlisten sind von der Sanitätskommission laufend zu ergänzen.

4) Die Regierung ist ermächtigt, betreffend den Handel mit Medikamenten, mit Rohprodukten zu Medikamenten und mit Giften auf dem Verordnungswege die entsprechenden Bestimmungen zu erlassen.

Schlussbestimmungen

Art. 39

Übertretungen der Bestimmungen dieses Gesetzes werden unbeschadet der Bestimmungen des allgemeinen Strafrechtes oder von Spezialgesetzen vom ordentlichen Gerichte mit Arrest bis zu einem halben Jahr oder mit Geldbussen bis zu zweitausend Franken geahndet; beide Strafarten können miteinander verbunden werden.

Art. 40

1) Alle mit diesem Gesetze in Widerspruch stehenden Bestimmungen sind aufgehoben, insbesondere:

2) Das Sanitätsgesetz vom 8. Oktober 1874, LGBl. 1874 Nr. 3.

3) Das Gesetz betreffend Abänderung des Sanitätsgesetzes vom 8. Oktober 1874, vom 15. September 1879, LGBl. 1879 Nr. 3.

4) Art. 28 des Gesetzes vom 9. Juli 1923 betreffend das Besoldungs- und Entschädigungswesen.

5) Das Gesetz vom 20. Oktober 1924 betreffend die Abänderung des Sanitätsgesetzes vom 13. Mai 1924, LGBl. 1924 Nr. 17.

Art. 41

Dieses Gesetz wird als dringlich erklärt und tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft.

Vaduz, am 19. Januar 1945

gez. *Franz Josef*

gez. *Dr. Hoop*
Fürstlicher Regierungschef